

M7071 irg

Europäisches Zentrum für
KURDISCHE STUDIEN
Berliner Gesellschaft zur Förderung der Kurdologie e. V.

BGFK >>> Emser Straße 26 >>> 12051 Berlin
Eva Savelsberg & Siamend Hajo

An das Verwaltungsgericht Schwerin
z. Hd. Herrn Ring
Richter am Verwaltungsgericht
Postfach 111034

19010 Schwerin

Berlin, den 20. Juli 2005

Verwaltungsstreitsache ----- u. a. ./ Bundesrepublik Deutschland,
Aktenzeichen 7 A 292/05 As

Sehr geehrter Herr Ring,

im Folgenden erlauben wir uns, die in der oben genannten Verwaltungsstreitsache aufgeworfenen Fragen zu beantworten. Da ein Teil derselben nur vor Ort geklärt werden konnte, haben wir diesbezüglich mit diversen Personen in Kirkuk bzw. mit guten Beziehungen nach Kirkuk Kontakt aufgenommen. Die entscheidenden Informationen kamen schließlich vom Generalsekretär des PUK-Zentrums in Kirkuk, einem in Altun Kupri geborenen Informanten, der die Universität Salahaddin in Arbil besucht und über sehr gute Kontakte nach Kirkuk verfügt, auch und vor allem in (ehemalige) baathistische Kreise, sowie einem der Bezirksbürgermeister der Stadt Kirkuk.

1 Lässt sich bestätigen, dass Herr _____ zum Stamm Khalidi gehört und dieser Stamm von _____ geführt wird?

Bei den Kahlidi handelt es sich um einen sunnitischen Stamm aus dem Zentralirak. Der Stamm gehört zur Stammeskonföderation Kalhur, einer der größten kurdischen Stammeskonföderationen überhaupt. Das traditionelle Siedlungsgebiet der Kalhur liegt zwischen Khaneqîn (Irak) und Kirmanshah (Iran)¹ – dies heißt allerdings nicht, dass

¹ Isady 1992: 80.

ausschließlich in diesem Gebiet Angehörige der Stammeskonföderation leben würden. Vielmehr haben sich traditionelle Stammesgebiete insbesondere im Irak durch Phänomene wie Krieg, ethnische Vertreibung und Landflucht spätestens seit den 1970er Jahren zunehmend aufgelöst. Es ist insofern nicht ungewöhnlich, wenn Angehörige eines Stammes außerhalb der traditionellen Siedlungsgebiete ihrer Stämme leben. Dies trifft im übrigen auch auf den Kläger zu, der aus Kirkuk stammt, das circa 150 Kilometer nördlich des traditionellen Stammesgebiets der Kalhur gelegen ist. Dass der Kläger _____ zum Stamm der Khalidi gehört, konnten wir vor Ort bestätigen. Weiterhin handelt es sich bei ihm um den Neffen von _____ – auch insofern sind die Angaben des Klägers zu bestätigen. _____ wiederum ist Führer einer der Stammessektionen der Khalidi. Auch die Angaben des Klägers zum Wohnort von _____ – Kirkuk, Bezirk Arafah, in der Nähe des früheren Gästehauses von Izaad al-Duri – können von uns bestätigt werden.

2 Wenn ja: trifft es zu, dass die Heirat des Klägers von der Familie von Herrn _____ missbilligt worden ist?

Die Eheschließung mit einer turkmenischen Frau konnte vor Ort bestätigt werden. Hingegen war es uns trotz intensiver und langwieriger Recherche nicht möglich, Informationen hinsichtlich der Frage zu erhalten, ob sein Onkel wie vom Kläger behauptet gegen diese Ehe interveniert hat. Bei derartigen familiären Konflikten, die nur anhand von Aussagen der Betroffenen oder enger Vertrauter zu verifizieren sind – jedenfalls dann, wenn es in diesem Zusammenhang nicht zu öffentlich in besonderer Weise wahrgenommenen Konflikten gekommen ist – ist die Recherche oft schwierig und nicht immer erfolgreich. Unser Mangel an Informationen lässt keinen Rückschluss auf den Wahrheitsgehalt der Aussagen des Klägers zu.

Vor dem skizzierten Hintergrund ist es lediglich möglich, die Plausibilität der Darlegungen des Klägers, soweit uns diese vorliegen, zu beurteilen. Hierzu ist an dieser Stelle zu sagen, dass arrangierte Ehen im Irak sowohl in den 1980er und 1990er Jahren üblich waren als auch bis heute üblich sind, insbesondere solche im Rahmen der Großfamilie. Dabei werden nicht allein Frauen und Mädchen unter Druck gesetzt, von der Familie ausgewählte Ehepartner zu heiraten sondern auch Männer. Wer sich familiären Arrangements widersetzt, muss in aller

Regel mit Schwierigkeiten rechnen, die auch physische Gewalt einschließen können – wobei die gegenüber Frauen und Mädchen ergriffenen Maßnahmen in aller Regel sowohl drastischer sind als auch häufiger vorkommen. Wenn eine Person außerdem – wie beim Kläger der Fall – außerhalb der eigenen ethnischen Gemeinschaft heiratet, kann dies zu zusätzlichen Schwierigkeiten führen. Vor diesem Hintergrund sind die Darlegungen des Klägers, dass sein Onkel und zwei seiner Söhne ihn nach der Eheschließung mit seiner jetzigen Frau zu Hause überfallen und geschlagen haben (Protokoll über die öffentliche Sitzung vom 06.09.2004, S. 3) durchaus glaubwürdig. Ebenfalls nachvollziehbar ist, dass der Kläger auf eine Anzeige letztlich verzichtete und statt dessen versucht hat, den Angreifern aus dem Weg zu gehen bzw. dass er sich hat versichern lassen, dass diese ihn zukünftig nicht mehr belästigen werden (ebd.). Für ungewöhnlich halten wir lediglich die Form der vom Kläger gewählten Bestätigung: Sich einen derartigen Verzicht auf Gewalt schriftlich zusagen zu lassen, ist eher nicht die Regel. Üblicherweise würde in einem Konflikt wie dem beschriebenen eine Person, die von beiden Parteien respektiert wird, gebeten, einen Kompromiss auszuhandeln. Diese Person wäre dann auch der Garant dafür, dass die erzielte Vereinbarung von beiden Seiten eingehalten würde.

Insoweit halten wir die Darlegungen des Klägers im Wesentlichen für überzeugend und gehen bei der Beantwortung von Frage drei davon aus, dass der Onkel des Klägers die Eheschließung desselben tatsächlich missbilligt hat und gegenüber dem Kläger in der beschriebenen Weise gewalttätig geworden ist.

3 Wenn ja: Was müssten die Kläger deswegen befürchten, wenn sie nach Kirkuk zurückkehren würden?

Die Frage läuft darauf hinaus, wie wahrscheinlich es ist, dass der Onkel bei einer Rückkehr des Klägers nach Kirkuk erneut Rache an diesem oder seiner Familie üben wird. Hierzu ist keine definitive Antwort möglich, es können lediglich Anhaltspunkte für bzw. gegen weitere Rache- bzw. Gewaltakte angeführt werden.

Wenn, wie der Kläger darlegt, die für ihn ursprünglich »vorgesehene« Cousine noch immer unverheiratet ist, dann spricht dies dafür, dass nach wie vor Rachewünsche bestehen könnten.

Die Cousine, die dem Kläger zufolge vier Jahre älter ist als er, müsste somit inzwischen 36 oder 37 Jahre alt sein, würde mithin das übliche Heiratsalter für irakische Frauen (selten älter als Anfang 20) weit überschritten haben. Unverheiratete Töchter, bei denen aufgrund des Alters mit einer Eheschließung immer weniger zu rechnen ist, werden von den meisten Familien im Irak wenn nicht als Schande, dann doch als erheblicher Makel wahrgenommen. Insofern – und als wahr vorausgesetzt, dass der Onkel des Klägers und dessen Söhne auch nach ihrer Versicherung, den Kläger nicht mehr zu behelligen, diesen weiterhin beleidigt haben (Protokoll über die öffentliche Sitzung vom 06.09.2004, S. 3) – ist es durchaus plausibel, dass nach wie vor Racheabsichten bestehen. Gegen das Fortbestehen solcher Racheabsichten spricht in erster Linie die seither vergangene Zeit.

Kaum mit hinreichender Sicherheit zu beantworten ist auch die Frage, in welcher Form sich möglicherweise ausgeübte Rache äußern könnte, ob sie etwa über die Schläge von 1994 hinausgehen würde. Grundsätzlich kann in derartigen Fällen geübte Rache bis hin zu Tötungen führen. Zwar richten sich gerade die so genannten »Ehrverbrechen« in erster Linie gegen Frauen, die entgegen den Wünschen ihrer Familie eine Person heiraten oder auch nicht heiraten (wollen) oder sich in anderer Weise »ehelos« verhalten haben.² Es gibt jedoch auch Fälle, in denen sich die Gewalt – in diesem Fall in der Regel als Blutrache, nicht als »Ehrtötung« bezeichnet – gegen Männer richtet. So ist uns etwa ein Fall aus den kurdischen Gebieten des Irak bekannt, in dem ein Vater zunächst seine Tochter umgebracht hat, weil diese einen Mann heiraten wollte, den der Vater ablehnte. Nach der Ermordung der Tochter, die im sozialen Umfeld der Familie allgemein bekannt war, jedoch weder verhindert noch später angezeigt wurde, sollte auch der betroffene Mann getötet werden. Nachdem der Konflikt auf dem Verhandlungsweg nicht gelöst werden konnte, wurde nicht etwa der Angreifer inhaftiert, der zuvor bereits seine Tochter getötet hatte, sondern der bedrohte Mann wurde von der kurdischen Regionalverwaltung zu seiner eigenen Sicherheit ins Gefängnis gebracht. Dort beging er nach zwei Jahren Selbstmord.

² Zu »Ehrtötungen« am Frauen siehe unser Gutachten für das Verwaltungsgericht Anbach, Aktenzeichen AN 9 K 04.30537, vom 16. Juni 2005 sowie unser Gutachten für das Verwaltungsgericht Köln, Aktenzeichen 18 K 10615/02.A, vom 8. Juli 2005.

Darüber hinaus haben wir 2004 einen Fall für das Verwaltungsgericht Greifswald recherchiert, in dem eine Familie zunächst die eigene Tochter tötete, weil diese eine Beziehung mit einem Mann eingegangen war, den die Familie als Ehemann ablehnte. Danach sollte auch der involvierte Mann getötet werden, der zu diesem Zeitpunkt jedoch bereits außer Landes geflohen war.³

Allerdings spricht nichts in den uns vorliegenden Unterlagen dafür, dass der Onkel des Klägers zu derart drastischen Maßnahmen greifen könnte, und auch die Schwestern des Klägers, die ihn vor der Rache des Onkels gewarnt haben, scheinen nichts geäußert zu haben, was in dieser Richtung interpretiert werden müsste.

Diese Einschätzung ändert sich auch nicht grundsätzlich, wenn man berücksichtigt, dass sich seit 1994 die allgemeine politische Lage in Kirkuk maßgeblich verändert hat. Zwar gab es auch unter der Baathherrschaft »Ehrverbrechen« bzw. wurde Rache geübt aufgrund von Vorfällen wie dem oben beschriebenen. Ferner wies auch die Strafverfolgung von »Ehrdelikten« zur damaligen Zeit schwerwiegende Mängel auf: Seit Einführung des sogenannten »Ehrgesetzes« Ende der 1980er Jahre wurde etwa Männern eine erhebliche Strafmilderung gewährt, wenn sie aus Gründen der persönlichen Ehre ihre Ehefrauen umbrachten.⁴ Inzwischen hat sich die Situation insofern verändert, als seit Zusammenbruch des alten Regimes eine reguläre Strafverfolgung vieler Delikte nicht mehr stattfindet. Dies betrifft insbesondere die Arbeit auf der Ebene der Polizei. Dass diese kaum noch effektiv arbeiten kann, wird bereits klar, wenn man sich vor Augen hält, dass allein zwischen dem 1. Januar und dem 15. Juli 2005 1.302 Angehörige der Polizei bzw. der irakischen Armee getötet wurden, oft aufgrund gezielter terroristischer Anschläge.⁵ Hinzu kommen weitere

³ Siehe unser Gutachten für das Verwaltungsgericht Greifswald, Aktenzeichen 5 A 3850 / 03 As vom 28. Juli 2004.

⁴ Ein Mann, der seine Frau »in flagranti« ertappte und ermordete, konnte diesem Gesetz gemäß zu höchstens drei Jahren Freiheitsstrafe verurteilt werden. Zu weiteren diskriminierenden Regelungen siehe auch HRW 2003:14–15.

⁵ Die Zahlen finden sich auf <http://www.icasualties.org.oif/IraqDeath.aspx>. Die exakte Zahl von 1.302 darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass hier sowohl Falschmeldungen einbezogen sein als auch Todesfälle fehlen können: die Zahl wurde durch das Zusammentragen sämtlicher zugänglicher Informationen ermittelt, ohne dass diese

Probleme: Obwohl zumindest Teile der Polizeikräfte neu aufgebaut wurden – zur De-Baathifizierung innerhalb der Polizei siehe den nächsten Punkt – ist zu konstatieren, dass insbesondere in Bagdad, aber auch in anderen Großstädten (Basra, Mosul etc.) bereits im Frühjahr 2004 die ersten Beschwerden über eben diese Polizeikräfte laut wurden. Diese seien selbst bereits in Teilen korrupt und beteiligten sich insbesondere an Erpressungen und Hehlerei.⁶ Auch insofern ist die Polizei im Irak nur eingeschränkt in der Lage bzw. hat nur ein eingeschränktes Interesse, polizeiliche Aufgaben wie Strafverfolgung und Prävention auch tatsächlich wahrzunehmen.

Vor diesem Hintergrund liegt nahe, dass die Hemmungen, bestimmte Straftaten zu begehen, aufgrund der nicht zu erwartenden Strafverfolgung insgesamt gesunken sind. Dies könnte auch für den Onkel des Klägers zutreffen; allerdings ist allein aufgrund dieser Möglichkeit keine seriöse Einschätzung möglich, ob und in welcher Weise der Onkel des Klägers seine Angriffe gegen den Kläger tatsächlich im Vergleich zu 1994 steigern würde.

Unter Berücksichtigung all dieser Umstände lässt sich abschließend sagen, dass die Darlegungen des Klägers im Wesentlichen plausibel sind und dass seine Befürchtungen, sein Onkel könne erneut an ihm Rache nehmen, nachvollziehbar sind. Es kann ferner als sicher gelten, dass er von Seiten der irakischen Polizei keine Hilfe würde erwarten können – weder was präventive Schutzmaßnahmen anbelangt, noch bezüglich eventueller Strafverfolgung.

Zum einen ist die Polizei aus unterschiedlichen Gründen kaum in der Lage, effektiv zu arbeiten. Zum zweiten wird auch innerhalb der Polizei vielfach die Meinung vertreten, dass Konflikte wie der beschriebene innerhalb der Familie zu klären seien – die Polizei fühlt sich insofern oft nicht zuständig. Unabhängig davon sind jedoch in den uns vorliegenden Informationen keinerlei Hinweise enthalten, aus denen geschlussfolgert werden müsste, dass der Onkel des Klägers zu Maßnahmen greifen wird, die dessen Leben oder das Leben seiner Familie nachhaltig bedrohen würden.

Informationen selbst überprüft werden konnten. Nichtsdestotrotz ist sie geeignet, einen Eindruck vom Umfang des Problems zu gewinnen.

⁶ Information von Christoph Reuter, Nahostkorrespondent eines deutschen Nachrichtenmagazins, April 2004. Reuter hielt sich zu diesem Zeitpunkt im Irak auf.

4 Ist es denkbar, dass frühere arabische Polizeioffiziere in Kirkuk nach wie vor im Dienst sind?

Ja, das ist sehr wohl denkbar. Daran ändert auch die Tatsache nichts, dass für die Aufnahme in den Polizeidienst die Mitgliedschaft in der Baathpartei Voraussetzung gewesen ist. Wie wir bereits in unserem Gutachten an das Verwaltungsgericht Schwerin vom 31. Mai 2005, Aktenzeichen 7 A 298/05 As, im Detail dargelegt haben, verlief die De-Baathifizierung unter der CPA (Coalition Provisional Authority) wesentlich weniger radikal als geplant. In Bezug auf die Polizei bedeutete dies, dass zunächst ein Großteil der erfahrenen Polizeikräfte entlassen wurde; bereits im Frühjahr 2004 war jedoch zu beobachten, dass mehr und mehr dieser Personen zurückgeholt wurden.⁷ Dass dies nicht unbedingt dazu geführt hat, dass die Polizei Kriminalität nun effektiver oder unparteiischer bekämpft, wurde bereits unter Punkt drei ausgeführt.

Seit dem Wahlsieg von Schiiten und Kurden im Januar 2005 ist das Vorgehen gegenüber ehemaligen Baathisten nicht verschärft worden – was aktuell vor allem mit dem Versuch zusammenhängt, die arabisch-sunnitischen Eliten, die teilweise in engem Kontakt zu den Urhebern terroristischer Anschläge im Irak stehen, stärker in den politischen Prozess des Irak einzubinden. Insofern kann es als durchaus üblich bezeichnet werden, dass Polizisten, die unter der Baathherrschaft diesen Beruf ausübten, dies auch heute noch bzw. wieder tun.

5 Wenn ja: Sind _____ aus Debis und _____ aus Rjad zur Zeit im Polizeidienst in Kirkuk?

Ja, unseren Informanten zufolge sind die beiden genannten Personen noch immer bei der Polizei in Kirkuk beschäftigt.

6 Wenn ja: Wie wahrscheinlich ist es, dass sie Herrn _____ wegen des geschilderten Vorfalls aus dem Jahr 2001 verfolgen würden?

Soweit den Darlegungen des Klägers zu entnehmen ist, haben die weiter oben bezeichneten Polizisten ihm massiv geschadet, indem sie ihn unter Druck gesetzt haben, dem

⁷ Information von Christoph Reuter, Nahostkorrespondent eines deutschen Nachrichtenmagazins, April 2004.

Generaldirektorat der Polizei eine überhöhte Rechnung auszustellen, um dortige Unregelmäßigkeiten im Etat zu vertuschen. Die überhöhte Rechnung wurde jedoch nicht akzeptiert, statt dessen wurde der Kläger festgenommen (Protokoll über die öffentliche Sitzung vom 06.09.2004, S. 4–5). Da es sich somit bei dem Kläger um das Opfer der damaligen Geschehnisse handelt, ist eine Verfolgung von Seiten der beiden Polizisten im Sinne von persönlicher Rache nicht plausibel – allenfalls könnte man vermuten, dass der Kläger als Geschädigter sich rächen wollen würde, hierauf verweisen ja auch dessen Aussagen auf S. 4 des bereits zitierten Protokolls.

Dass irakische Behörden, möglicherweise initiiert durch die genannten Polizisten, den Fall des Klägers noch einmal aufrollen werden – etwa angesichts der Tatsache, dass der Kläger seinen eigenen Aussagen zufolge aus dem Gefängnis geflohen ist – halten wir ebenfalls für eher unwahrscheinlich. Zum einen ist nicht einsichtig, weshalb die genannten Polizisten ein Interesse an der Strafverfolgung des Klägers haben sollten. Sie scheinen den Kläger im September 2001 nicht absichtlich in Schwierigkeiten gebracht zu haben, sondern es scheint bei der Einlösung der überhöhten Rechnung insofern zu einem Problem gekommen zu sein, als die Kassenmitarbeiter über die Pläne der beiden Polizisten nicht wie vorgesehen informiert und mit diesen einverstanden waren – nur unter dieser Voraussetzung hätte ja die Vertuschung der Etatschwierigkeiten überhaupt funktionieren können. Statt dessen waren sie aufgrund der Höhe des Schecks irritiert und gingen davon aus, dass der Kläger versucht hatte, sich an Behördeneigentum zu bereichern – woraufhin es zur Festnahme des Klägers kam. Den uns vorliegenden Unterlagen ist nichts zu entnehmen, was darauf schließen ließe, dass die Angelegenheit mit dem überhöhten Scheck lediglich ein Vorwand war, um den Kläger festnehmen zu lassen.

Zum zweiten ist, wenn die genannten Polizisten als treibende Kraft respektive Initiatoren eines Verfahrens gegen den Kläger ausscheiden, unklar, wer ein solches anstrengen sollte. Es kann mit erheblicher Sicherheit davon ausgegangen werden, dass die irakischen Strafverfolgungsbehörden zum gegenwärtigen Zeitpunkt kein besonderes Interesse daran haben, Fälle wieder aufzurollen, in denen es um die Bereicherung am Eigentum des früheren Regimes geht, auch dann nicht, wenn die betroffene Person seinerzeit aus dem Gefängnis

geflohen ist. Möglicherweise wäre der Kläger ohnehin unter die kurz vor Kriegsbeginn von der Baathregierung verkündete Amnestie gefallen – damals kamen sowohl einfache als auch Schwerstkriminelle als auch politische Gefangene frei. Zudem ist fraglich, ob zu den Vorfällen von 2001 überhaupt schriftliche Unterlagen bei der Polizei vorliegen – dies wäre ja notwendig, damit irgendeine Instanz auf die Idee kommen könnte, sich erneut mit dem Verfahren zu befassen. Insbesondere in Bezug auf die Flucht aus dem Gefängnis, die durch Bestechung möglich wurde, ist völlig unklar, wie und ob dieser Vorgang in den Akten vermerkt war. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass nach dem Einmarsch der Amerikaner im Irak 2003 zahlreiche staatliche Institutionen, insbesondere auch Gerichte und Polizeistationen, überfallen und geplündert, die Akten teils vernichtet und teils gestohlen wurden. Zwar wurde von irakischer Seite versucht, die Akten noch unentschiedener Fälle zu rekonstruieren, indem sämtliche Prozessbeteiligte Kopien all derjenigen Aktenvorgänge bei Gericht einreichten, die sie besaßen – also etwa Dokumente, die Anwälte in ihren Kanzleien aufbewahrt hatten.⁸ Es kann allerdings zum einen nicht davon ausgegangen werden, dass eine lückenlose Rekonstruktion aller anhängigen Verfahren gelungen ist; zum anderen dürfte es sich bei dem den Kläger betreffenden Verfahren um einen abgeschlossenen Vorgang handeln – hierauf deutet auch seine Aussage hin, er sei in Abwesenheit verurteilt worden (Niederschrift über die Anhörung von _____ vom 12. November 2001, S. 5). Abgeschlossene Vorgänge wurden unseres Wissens nicht rekonstruiert.

Vor diesem Hintergrund halten wir es abschließend für unwahrscheinlich, dass die oben genannten Polizisten den Kläger bei einer Rückkehr in den Irak verfolgen werden. Auch mit einer Wiederaufnahme seines Verfahrens oder einer Strafverfolgung aufgrund seiner früheren Flucht aus dem Gefängnis ist nicht zu rechnen.

Dieses Gutachten wurde nach bestem Wissen und Gewissen erstellt.

Mit freundlichen Grüßen,

Eva Savelsberg

Siamend Hajo

⁸ Al-Araji 2004: 4–6.

Literatur

Al-Araji 2004: »Obstacles and Problems; Courthouse Infrastructures, Damaged Case Files, Accumulated Caseloads and Slow Conduct Trials«. Beitrag auf der Konferenz *Iraqi Judicial System: Reality and Prospects* des Iraqi Judicial Forum, 2.-4. Oktober 2004 in Jordanien. Eingesehen am 15. Juli 2005 unter <http://www.1worldbank.org/publicsector/legal/iraq/2.doc>.

Human Rights Watch (HRW) 2003: *Climate of Fear: Sexual Violence and abduction of women and girls in Baghdad*. July 2003.

Izady, Mehrdad R. 1992: *The Kurds: A Concise Handbook*. Washington: Taylor & Francis.